

Was folgt einer Anzeige?

Wenn ein Kind oder jugendlicher Opfer einer Straftat wurde, muss das Opfer zunächst als Zeuge vernommen werden. **Dabei steht der Opferschutz im Vordergrund.**

Sie sollten wissen:

- Kinder werden stets mit den Sorgeberechtigten vorgeladen, sofern diese nicht beschuldigt sind.
- Für den Verfahrenszeitraum kann ein Vormund eingesetzt werden, der die Interessen des Kindes wahrnimmt.
- Sie können mit uns individuelle Termine vereinbaren.
- Kinder werden in kindgerechter Umgebung befragt.
- Wir können Kinder als Opfer bei Bedarf auch zu Hause oder in der jeweiligen Einrichtung aufsuchen.
- Bei Bedarf kann eine Diplompsychologin oder eine Vertrauensperson hinzugezogen werden.

Außerdem ...

- ... bieten wir eine Kinderbetreuung, wenn Sie selbst eine Zeugenaussage machen wollen.
- ... werden beschuldigte Personen in der Regel nicht gleichzeitig mit Geschädigten oder Zeugen vorgeladen.
- ... wird die sachbearbeitende Dienstkraft, die Sie oder Ihr Kind zur Sache hört, Ihre Ansprechpartnerin oder Ihr Ansprechpartner bleiben.
- ... stellen wir Kontakt zum örtlichen Jugendamt her.
- ... versorgen wir Sie mit Informationsmaterial Berliner Hilfeeinrichtungen.
- ... informieren wir über Prozesskostenhilfe, Nebenklage und die Möglichkeit psychosozialer Prozessbegleitung.

Hier erhalten Sie weitere Informationen:

Landeskriminalamt Berlin

Fachkommissariat für Delikte an Schutzbefohlenen • LKA 123

Keithstraße 30

10787 Berlin (Tiergarten)

☎ 030 4664-912555

Fax 030 4664-912399

E-Mail: lka123@polizei.berlin.de

Eigendruck im Selbstverlag PPr St IV 2111 1472-14 07/17

Was
tun,
wenn... ?

**Misshandelt und
vernachlässigt**

4



**POLIZEI
BERLIN**

Für das körperliche und seelische Wohlbefinden eines Kindes, seine geistige und soziale Entwicklung, seine Ernährung und Bekleidung ist die Familie, sind insbesondere die Eltern verantwortlich. Wenn aber die eigene Familie versagt, hat ein Kind keine Chance. Es gibt eine Vielzahl solcher Kinder – vielleicht sogar in Ihrer Nähe oder Nachbarschaft?

Nehmen Sie sich Zeit für diese Information

und dann

- **schauen Sie hin,**
- **nehmen Sie Ihr „Bauchgefühl“ ernst,**
- **fragen Sie,**
- **bieten Sie Hilfe an,**

wenn ein Kind zum Beispiel

- unlogische und unzureichende Antworten über die Herkunft von Verletzungen (eigene Ungeschicklichkeit, Fallsucht) gibt,
- sich sozial zurückzieht und kontaktscheu ist,
- auffallend aggressiv und unruhig ist,
- durch Leistungsabfall, Lernschwächen oder Sprachstörungen auffällt,
- gegenüber Fremden keine natürliche Zurückhaltung zeigt und/oder
- oft bis in den Abend im Hausflur, auf Spielplätzen und Straßen „herumlungert“.

Kindesmisshandlungen

im Sinne des Strafgesetzbuches sind körperliche Übergriffe und seelische Grausamkeit gegen Kinder in der Familie.

Körperliche Misshandlungen

hinterlassen für Außenstehende oft sichtbare Spuren und sind medizinisch nachweisbar:

- **Treten, Schlagen, Stoßen** (auch mit Gegenständen) führt zu blauen Flecken, Striemen, Blutergüssen, Beulen, Schwellungen, Knochenbrüchen, Kratz-, Platz- oder Schürfwunden,
- **Schütteln** kann bei Säuglingen zu schweren Verletzungen und sogar zum Tod führen,
- **Beißen** führt zu Gebissabdrücken, Blutergüssen oder sogar offenen Wunden,
- **Verbrennen, Verbrühen** führt zu starken Rötungen, Blasen- und Narbenbildung, Hautablösungen,
- **Haarbüschel ausreißen** führt zu kahlen, runden Stellen auf der Kopfhaut bis hin zu Verletzungen mit Narbenbildung.

Seelische Misshandlungen

hinterlassen für Außenstehende oft keine sichtbaren Spuren und sind schwerer nachweisbar. Sie erfolgen beispielsweise durch

- **Verängstigung und Einschüchterung** durch Beleidigungen und wiederholtes, unverhältnismäßiges Anbrüllen oder Anschreien,
- **fehlende körperliche und emotionale Zuwendung,**
- **Isolierung** vom sozialen Umfeld (etwa Schule, Kita, Freizeit)
- **Kommunikationsabbruch**, beispielsweise innerhalb der Familie,
- **Herabsetzung**, etwa gegenüber Geschwistern,
- **Missachtung**
- **verächtliche Bemerkungen**, die das Selbstwertgefühl schädigen,
- **Einschließen.**

Vernachlässigung

im Sinne des Strafgesetzbuches ist die Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht. Anhaltspunkte hierfür sind beispielsweise

- verschmutzte, nicht der Witterung entsprechende, nicht altersgerechte Bekleidung,
- mangelnde Ernährung, etwa fehlende Schulverpflegung,
- verwahrloste, auch stark riechende Wohnräume,
- Insektenbefall,
- unregelmäßiger oder gar kein Kita- und Schulbesuch,
- Ausschluss aus der Wohnung auch bis in die Abendstunden,
- Desinteresse bei fehlenden sozialen Kontakten des Kindes,
- Übertragung nicht altersgemäßer Verantwortungen und Pflichten,
- starker Alkoholkonsum der Eltern,
- mangelnde Förderung/altersgerechte Beschäftigung mit dem Kind,
- Distanzlosigkeit gegenüber Fremden,
- mangelnde Versorgung durch die Eltern, etwa unterlassene (Zahn-) Arztbesuche, fehlende Betreuung oder Beaufsichtigung, und/oder
- ständige, mehrstündige Kneipenbesuche der Eltern mit ihren Kindern.

Körperliche und seelische Misshandlung sowie Vernachlässigung treten häufig gleichzeitig auf.

Wenn Sie Anhaltspunkte – auch wenn es sich um geringfügige Auffälligkeiten handelt – für eine Misshandlung oder Vernachlässigung haben, können und dürfen Sie schriftlich oder mündlich, notfalls auch anonym, bei jeder Polizeidienststelle Anzeige erstatten.